



Konzept DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache)

DaZ-Anfangsunterricht auf Primar- und Sekundarstufe

DaZ-Aufbauunterricht auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe

Schule Fällanden

(vom 1. August 2026)

Ressort/Abteilung:
Bildung

Inkrafttreten:
1. August 2026

Änderungen gültig ab:
1. August 2026

Version:
2.0

Klassifizierung:
öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	AUSGANGSLAGE.....	3
	Art. 1 Ziel und Zweck	3
	Art. 2 Angebote des Aufnahmeunterrichts	3
	Art. 3 Rechtliche Grundlagen	3
II.	UMFANG, RESSOURCEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	3
	Art 4 DaZ-Anfangsunterricht	3
	Art 5 DaZ-Aufbauunterricht.....	4
	Art 6 Verantwortlichkeiten bei der Ressourcen-Festlegung	4
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
	Art 7 Umsetzungsrichtlinien	4
	Art 8 Links	5
	Art 9 Ergänzende Bestimmungen	5
	Art 10 Geltung bisheriger Bestimmungen	5

I. AUSGANGSLAGE

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht in der Zürcher Volksschule. Durch die DaZ-Angebote (Anfangs- und Aufbauunterricht) werden Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Hochdeutsch) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

² Das Volksschulgesetz sieht vor, dass Gemeinden Aufnahmeunterricht für Lernende von Deutsch als Zweitsprache im Bedarfsfall auf allen Schulstufen (Kindergarten bis Sekundarstufe) anbieten müssen und Aufnahmeklassen führen können (VSM, LS 412.103, § 12ff). Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) regelt die Einzelheiten der DaZ-Angebote.

Art. 2 Angebote des Aufnahmeunterrichts

¹ Der Aufnahmeunterricht besteht aus den Angeboten integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe, DaZ-Aufbauunterricht für Lernende der Primar- und Sekundarstufe (VSM, LS 412.103, § 15) sowie intensiver DaZ Anfangsunterricht (VSM, LS 412.103, § 16/ 16a).

² Um die benötigten DaZ-Ressourcen festzulegen, müssen diejenigen Lernenden erfasst werden, die eine DaZ-Förderung benötigen. Daraus berechnet die Schulgemeinde nach den Vorgaben der Verordnung des Volksschulgesetzes einen DaZ-Lektionenpool. Dieser wird verteilt auf die einzelnen Schuleinheiten.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz, LS 412.100 § 33-40.
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM), LS 412.103, § 12-16.
- der Broschüre Umsetzung Volksschulgesetz des VSA "Angebote für Schülerinnen und Schüler, mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse", überarbeitete Version vom Juli 2016.
- der Lehrpersonalverordnung (LPVO) §2e.^{42d}.

II. UMFANG, RESSOURCEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art 4 DaZ-Anfangsunterricht

¹ Die Basis für die Ressourcenberechnung im DaZ-Anfangsunterricht beträgt 2 Wochenlektionen pro Schüler/Schülerin ab der ersten Klasse.

² Während des DaZ-Anfangsunterrichts hat ein Schüler/eine Schülerin Anspruch auf mindestens 1 Lektion pro Tag (Bündelung der Ressourcen/Partizipation im Aufbauunterricht).

³ Der DaZ-Anfangsunterricht wird ab der ersten Klasse angeboten und dauert maximal 12 Monate ab erstem Erlernen der deutschen Sprache.

Art 5 DaZ-Aufbauunterricht

¹ Basis für die Ressourcenberechnung im DaZ-Aufbauunterricht ist 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro Schüler/Schülerin.

² Während des DaZ-Aufbauunterrichts (Kindergarten und Schulstufe) hat ein Schüler/eine Schülerin Anspruch auf 2 Wochenlektionen.

³ Beispiele für den Ressourcen-Einsatz/Bündelung der Ressourcen siehe "Umsetzung Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse", Seite 10, Ressourcen und Organisation.

⁴ Der im März bewilligte Lektionenpool hat Gültigkeit für das ganze nachfolgende Schuljahr. Allfällige Zugänge können über die flexible Handhabung der Gruppengrößen aufgefangen werden.

Art 6 Verantwortlichkeiten bei der Ressourcen-Festlegung

¹ Schulpflege: Festlegen des Schlüssels der DaZ-Beschulung innerhalb der Berechnungsvorgaben, VSM LS 412.103, § 14.

² Leitung Bildung:

- Festlegen des konkreten DaZ-Lektionenpools fürs kommende Schuljahr (Basis: Antrag Leitung Sonderpädagogik).
- Bewilligung Zusatzkosten für DaZ Anfangsunterricht (auf Antrag Leitung Sonderpädagogik)

³ Leitung Sonderpädagogik:

- Budgetierung, Gesamt-Verwaltung/Kontrolle der DaZ-Ressourcen für die ganze Schulgemeinde.
- Bewilligung Escola-Massnahmen für DaZ-Anfangsunterricht sowie Einholen der entsprechenden Kostengutsprache; Gesamtübersicht der Ressourcen DaZ-Anfangsunterricht.

⁴ Schulleitungen:

- Verantwortung für die Meldung der DaZ-Massnahmen/Controlling der bewilligten Ressourcen für den DaZ-Aufbauunterricht in ihrer Schuleinheit.
- Beantragung von Zusatzressourcen für den DaZ-Anfangsunterricht über Escola bei der Leitung Sonderpädagogik.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 7 Umsetzungsrichtlinien

¹ Das Konzept für den DaZ-Unterricht der Schule Fällanden wird ergänzt durch die Umsetzungsrichtlinien DaZ.

² In den Richtlinien werden geregelt:

- Umsetzungsansätze/Vorgaben für den DaZ Anfangs- und Aufbauunterricht auf allen Stufen
- Interdisziplinärer Austausch, Verantwortlichkeiten und Elternkontakt
- Ablauf und Verantwortlichkeiten bei der Beantragung Ressourcen
- Dokumentation/Förderplanung/SSG

³ Eine Änderung der Umsetzungsrichtlinien bedarf keiner Bewilligung durch die Schulpflege.

Art 8 Links

- Link zu [Informationen zu Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\) für Schulen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)
- Informationen zum Download zu sprachgewandt: <https://www.lmvz.ch/wissen/sprach-gewandt/downloads>

Art 9 Ergänzende Bestimmungen

- Über in diesem Reglement (bzw. in den Umsetzungsrichtlinien) nicht geregelte Punkte entscheidet die Schulpflege.

Art 10 Geltung bisheriger Bestimmungen

- Die Gültigkeit sämtlicher früherer durch die Schulpflege oder andere Gremien erlassene Reglemente erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Regelungen.

Von der Schulpflege Fällanden genehmigt am 31.08.2026.

Für die Schule Fällanden

Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat

Saskia Zysset
Leitung Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungen	Artikel	Beschluss/Datum	Inkrafttreten (gültig ab)
1.0.	DaZ-Konzept	Alle	28.10.2024	28.10.2024
2.0	Konzeptüberarbeitungen/Richtlinien	Alle	SPF-Beschluss 31.08.2026	01.09.2026